



Comune di Camaiore

KURTAXE

Die Gemeinde Camaiore hat mit dem Beschluss des Stadtrats Nr. 103 vom 27.12.2023 die Kurtaxe eingeführt und ihre Durchführungsverordnung genehmigt. Diese Abgabe muss von allen Personen bezahlt werden, die nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören und zwar für jede Übernachtung in Unterkünften des Gemeindegebiets in der **Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres** für höchstens **7 aufeinanderfolgende Nächte**. Wenn der Aufenthalt länger als 7 aufeinanderfolgende Tage dauert, wird die Kurtaxe nur für die ersten 7 Nächte fällig

Unterkunftseinrichtungen sind beispielsweise Hotels, touristische Hotelresidenzen, Campingplätze, Feriendörfer, Ferienhäuser, Herbergen, Zimmervermietungen, Ferienhäuser und -wohnungen, möblierte Wohnungen zur touristischen Nutzung, gelegentliche Zimmervermietung mit Frühstück (Bed & Breakfast), Agritourismus, Einrichtungen für den ländlichen Tourismus und Immobilien zur kurzfristigen Vermietung gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets 24/04/2017 Nr. 50.

Für die in dem vorgenannten Verordnung geforderten Erfüllungen muss der Unterkunftsleiter die **RICESTAT**-Plattform nutzen. Lediglich für private Kurzzeitvermietungen zur touristischen Nutzung ist die zu verwendende Plattform gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24.04.2017 **MOTOTOURISTOFFICE**. **Für beide Plattformen sind die Zugangsdaten dieselben, die bereits für den Zugang zu den ISTAT-Mitteilungen aktiv sind.**

Periodische Datenmeldung und Kurabgabe

Der Eigentümer bzw. der Betriebsführer ist verpflichtet, die Daten mit den monatlichen Angaben in die Plattformen RICESTAT und MOTOTOURISTOFFICE einzugeben und diese an den Stichtagen **16. Juli** für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und **16. Oktober** für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September zu bestätigen, wobei er/sie die Anzahl der Übernachtungen die Dauer des Aufenthalts, die befreiten Personen und die fälligen Abgaben angibt. Diese Datenbestätigung ist gleichbedeutend mit der Einreichung der regelmäßigen telematischen Erklärung/Mitteilung und ermöglicht die Erstellung von **PagoPa**-Zahlschein für die Entrichtung der fälligen Abgaben zu denselben Fälligkeitsdaten (16. Juli für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni - 16. Oktober für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September).

Die Mitteilung/Erklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn keine Personen in der Unterkunft anwesend waren.

Jahreserklärung mittels ministeriellen Formulars

Die Jahreserklärung ist bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, ausschließlich elektronisch auf dem vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen genehmigten Formular einzureichen.

Personen, die von der Kurabgabe befreit sind:

- a) Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren;
- b) Schwerbehinderte, deren Behinderung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992. Für ausländische Staatsbürger und deren Begleitpersonen gelten ähnliche Bestimmungen der Herkunftsländer. Die Befreiung unterliegt der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung oder der Vorlage des von Inps ausgestellten EU-BEHINDERTENAUSWEISES mit einem QRCode zur Überprüfung;
- c) Busfahrer und Reiseleiter, die organisierte Gruppen von Reise- und Tourismusagenturen betreuen;
- d) Begleitpersonen von Patienten, die in örtliche Gesundheitseinrichtungen eingeliefert werden, in Höhe von einer Begleitperson pro Patient; zwei Begleitpersonen sind gestattet, wenn der Patient minderjährig ist;

- e) Freiwillige, die ihre Dienste in der Gemeinde anlässlich von Veranstaltungen, die von einer öffentlichen Verwaltung organisiert werden, oder zur Bewältigung von Notfällen oder Katastrophen anbieten;
- f) Angehörige der Staatspolizei und anderer Wehrmacht, die Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausüben, wie sie im konsolidierten Gesetz über die öffentliche Sicherheit r. d. 18/06/1931, Nr. 773, und der nachfolgenden Durchführungsverordnung, (Vorschriften für die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 06/05/1940, Nr. 635) definiert sind, und sich aus dienstlichen Gründen im Gemeindegebiet aufhalten;
- g) Personen, die aufgrund von Maßnahmen der öffentlichen Hand in Unterküfteinrichtungen untergebracht sind, weil sie sich in einer sozialen Situation, oder in einer Notsituation nach Katastrophen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen befinden oder weil sie humanitären Hilfe benötigen;
- h) Personen, die infolge internationaler Kriegsereignisse in Unterbringungseinrichtungen aufgenommen und untergebracht werden;
- i) Angestellte von Beherbergungsbetrieben, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als freie Gäste in Beherbergungsbetrieben der Gemeinde Camaione übernachten;
- l) Studenten, die in den Beherbergungsbetrieben ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren.

Die Anerkennung der in Absatz 2 genannten Befreiungen, mit Ausnahme derjenigen unter den Buchstaben a) und g), setzt voraus, dass der Betroffene dem Eigentümer bzw. dem Betriebsführer der Unterbringungseinrichtung eine Bescheinigung gemäß den Bestimmungen der Artikel 46 und 47 des Präsidialerlasses Nr. 445/2000 und nachfolgender Änderungen vorlegt, in der bestätigt wird, dass die betreffende Person die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. In den unter Buchstabe d) genannten Fällen muss die Bescheinigung die Personaldaten der Begleitperson/der Eltern und des Patienten sowie den Bezugszeitraum der Gesundheitsleistungen oder des Krankenhausaufenthalts enthalten. Die Begleitperson/der Elternteil muss außerdem erklären, dass der Aufenthalt in der Beherbergungseinrichtung dem Zweck dient, dem Patienten medizinische Versorgung zukommen zu lassen. Für die in Buchstabe l) genannte Hypothese muss eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

TOURISTISCHE STEUERSÄTZE 2024

Beschlüsse G.C. 357 vom 07/12/2023 und 117 vom 10/04/2024

STRUTTURE RICETTIVE ALBERGHIERE	IMPOSTA A PERSONA PER OGNI PERNOTTAMENTO
Alberghi 5 stelle	€ 3,00
Alberghi 4 stelle	€ 2,50
Alberghi 3 stelle	€ 1,50
Alberghi 1 e 2 stelle	€ 1,00
Residenze turistico alberghiere e Campeggi	€ 1,50

STRUTTURE RICETTIVE NON ALBERGHIERE	IMPOSTA A PERSONA PER OGNI PERNOTTAMENTO
Bed & breakfast, Affittacamere, Residenze rurali, Case e appartamenti per vacanze	€ 1,50
Ostelli e rifugi	€ 0,50
Altre	€ 1,50

Für Informationen über die Erhebung der Kurtaxe können Sie sich per E-Mail an impostadisoggiorno@comune.camaione.lu.it oder pec comune.camaione@cert.legalmail.it oder telefonisch unter 0584/986243 und 0584/986351 wenden. Für Informationen über die Programme RICESTAT oder MOTOTURISTOFFICE können Sie den Online-Chat der Programme nutzen oder sich an die Assistenz von Connectis srl wenden, Tel. 0574/021054 von 10.30 bis 12.30 Uhr Montags bis Freitags.